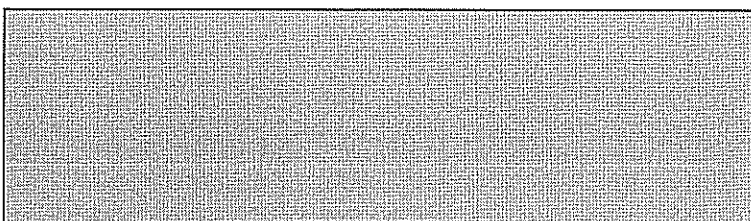
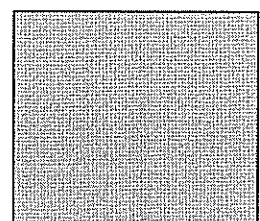


Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: 2011
Ausgabetag: 23.05.2011
Ausgabe: 05



Geltungs-
bereich:
**Stadt
Werne**



T e i l B

====

(Nicht für die Sammlung des Ortsrechts bestimmt)

Dieser Teil enthält:

Bekanntmachungen der Stadt Werne:

- Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit und das Inkrafttreten der Vereinbarungen gem. § 76 Baugesetzbuch zwischen der Stadt Werne und VdE 7, Ludger Theil, Varnhöveler Straße 56, 59368 Werne



STADT WERNE
- Umlegungsausschuss -

Umlegungsverfahren „L 518 n“

Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit und das Inkrafttreten der Vereinbarungen gem. § 76 Baugesetzbuch zwischen der Stadt Werne und VdE 7 – Ludger Theil, Varnhöveler Straße 56, 59368 Werne,

Für Teilflächen des Umlegungsgebietes „L 518 n“ ist eine Vereinbarung gem. § 76 Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung (sogenannte Vorwegnahmen der Entscheidung) durch Beschluss des Umlegungsausschusses vom 17.03.2011 geschlossen worden. Nach Rechtsmittelverzichtserklärung sind diese Regelungen mit Ablauf des 14.05.2011 unanfechtbar geworden. Die Vereinbarungen treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Damit wird nach § 72 Abs. 1 Baugesetzbuch der bisherige Zustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Die Umlegungsregelungen können insbesondere bis zur Berichtigung des Grundbuchs bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 4. Obergeschoss, Raum 412, während der allgemeinen Dienststunden von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Gegen die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach ortsüblicher Bekanntmachung (Erscheinungsdatum des Amtsblattes) Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch das Landgericht Arnsberg – Kammer für Baulandsachen – gestellt werden. Die Antragsfrist beginnt mit dem auf diese ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag. Der Antrag ist schriftlich beim Umlegungsausschuss der Stadt Werne, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 4. Obergeschoss, Raum 412, schriftlich oder zur Niederschrift zu stellen. Ein per Email gestellter Antrag entspricht nicht den gesetzlichen Formvorschriften. Falls die Antragsfrist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Antragsteller zugerechnet werden.

59368 Werne, den 16.05.2011

Der Vorsitzende;

Schürmann

Ltd. Kreisrechtsdirektor a.D.

Sprechzeiten:

mo-mi 8.30-12.30 Uhr
do 8.30-12.30 u. 14.15-17.00 Uhr
fr 8.30-12.00 Uhr

Bürgerbüro:

mo-mi 7.30-16.00 Uhr
do 7.30-17.30 Uhr
fr 7.30-13.00 Uhr

Postfachadresse:

Stadtverwaltung Werne
Postfach 1552 und 1562
59358 Werne

Konten der Stadtkasse:

Girokonto: 133	Postgirokonto:
Stadtparkasse	1866-466
Werne	Dortmund
BLZ 41051605	BLZ 44010046

Herausgeber:
Der Bürgermeister
der Stadt Werne

**Bezugsbedingungen
und -möglichkeiten:**

Bestellungen sind
zu richten an:

Stadtverwaltung Werne
Verwaltungsservice
Stadthaus
Konrad-Adenauer-Platz 1
59368 Werne

Postfachadresse:
Postfach 1552/1562
59358 Werne

Telefon 0 23 89 / 71 1
Telefax 0 23 89 / 71 323

E-Mail
<mailto:verwaltung@werne.de>

Das Amtsblatt der Stadt Werne kann im
Abonnement bezogen werden.

Die Zusendung innerhalb eines Monats
nach Erscheinen erfolgt gegen
Entrichtung eines Jahresabonnements in
Höhe von 20,00 €.

Wird es innerhalb eines Monats nach
Erscheinen in der Stadtverwaltung
(Stadthaus oder Bezirksverwaltungsstelle
Stockum) abgeholt, ist die Ausgabe
kostenlos.

Nach Ablauf eines Monats ist ein Betrag von
1,25 € zu zahlen.

Ortsrecht und Amtsblatt finden Sie auch im
Internet auf der städtischen Homepage:
www.werne.de